



## Mitteilung Nr. 48/2010 (CERD)

# Rassistische Äusserungen über türkische und arabische Migranten

### Beschwerdegrund

Betroffener Staat:

- Deutschland

Verletzung von:

- Art. 2 § 1d ICERD
- Art. 4 ICERD
- Art. 6 ICERD

### Regeste

Vorliegend verletzt der Vertragsstaat seine Pflichten, da er bei rassistischen Äusserungen, die ihm bekannt waren, keine effektiven Untersuchungen eingeleitet hat. Der Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit wird in diesem Zusammenhang geringer gewichtet.

### Sachverhalt / Prozessgeschichte

Der Angeschuldigte äusserte sich in einem Interview in der Zeitschrift „Lettre International“ verächtlich und herabwürdigend über Migranten, insbesondere über solche mit türkischem und arabischem Migrationshintergrund. Unter anderem hatte er folgende Aussagen getroffen:

„Man muss aufhören, von "den" Migranten zu reden. Wir müssen uns einmal die unterschiedlichen Migrantengruppen anschauen.“

„Eine große Zahl an Arabern und Türken in dieser Stadt, deren Anzahl durch falsche Politik zugenommen hat, hat keine produktive Funktion, außer für den Obst- und Gemüsehandel, und es wird sich vermutlich auch keine Perspektive entwickeln.“

„Bei den Kerngruppen der Jugoslawen sieht man dann schon eher "türkische" Probleme; absolut abfallend sind die türkische Gruppe und die Araber. Auch in der dritten Generation haben sehr viele keine vernünftigen Deutschkenntnisse, viele gar keinen Schulabschluss, und nur ein kleiner Teil schafft es bis zum Abitur.“

„Hinzu kommt das Problem: Je niedriger die Schicht, um so höher die Geburtenrate. Die Araber und Türken haben einen zwei- bis dreimal höheren Anteil an Geburten, als es ihrem Bevölkerungsanteil entspricht. [...] Bei den Arabern ist es noch schlimmer. Meine Vorstellung wäre: generell kein Zuzug mehr außer für Hochqualifizierte [...]“

„Ich muss niemanden anerkennen, der vom Staat lebt, diesen Staat ablehnt, für die Ausbildung seiner Kinder nicht vernünftig sorgt und ständig neue kleine Kopftuchmädchen produziere. Das gilt für siebzig Prozent der türkischen und für neunzig Prozent der arabischen Bevölkerung in Berlin. [...] Zudem pflegen sie eine Mentalität, die als gesamtstaatliche Mentalität aggressiv und atavistisch ist.“

„Die Türken erobern Deutschland genauso, wie die Kosovaren das Kosovo erobert haben: durch eine höhere Geburtenrate. Das würde mir gefallen, wenn es osteuropäische Juden wären mit einem um 15 Prozent höheren IQ als dem der deutschen Bevölkerung.“

[...] Wenn 1,3 Milliarden Chinesen genauso intelligent sind wie die Deutschen, aber fleißiger und in absehbarer Zeit besser ausgebildet, während wir Deutschen immer mehr eine türkische Mentalität annehmen, bekommen wir ein größeres Problem.“

Der Türkische Bund Berlin-Brandenburg (TBB) erstattete daraufhin Strafanzeige wegen Volksverhetzung. Die zuständige Strafverfolgungsbehörde entschied das Ermittlungsverfahren einzustellen, da die Aussagen durch die Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt seien. Die Aussagen des Angeschuldigten seien im Rahmen einer wichtigen öffentlichen Debatte zu den strukturellen Problemen Berlins zu sehen.

Der TBB eine Beschwerde beim CERD ein. Er brachte vor, seine Mitglieder – türkischstämmige Menschen in Berlin und Brandenburg – seien durch die Behörden nicht ausreichen vor Rassismus geschützt worden. Durch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Angeschuldigten, habe der Staat seine Verpflichtung verletzt, vor der Verbreitung rassistischen Gedankenguts zu schützen.

## **Stellungnahmen des Ausschusses**

### *Zur Zulässigkeit der Mitteilung*

Beim Antragsteller handelt es sich um eine juristische Person. Der Ausschuss erinnert daran, dass Art. 14 § 1 ICERD explizit Eingaben von „Personengruppen“ nennt. Der TBB vertritt Personen mit Türkischer Herkunft im Raum Berlin-Brandenburg und hat zum Ziel, ein friedliches Zusammenleben in der Gesellschaft zu fördern. Laut Ausschuss habe der TBB aus diesen Gründen Opferqualität im Sinne von Art. 14 § 1 ICERD.

Er ist ferner der Auffassung, dass der TBB in ausreichendem Masse belegt habe, dass er direkt von den Äusserungen des Angeschuldigten betroffen war, zumal er mehrere E-Mails erhalten habe, in denen Einzelpersonen dem Angeschuldigten zustimmten und ausführten, muslimische Bürger/-innen türkischer Abstammung würden sich nicht integrieren und der TBB solle die Überlegenheit der freien Meinungsäusserung akzeptieren. Ausserdem habe die Polizei den TBB darauf aufmerksam gemacht, dass er auf einer von Neonazis geführten Liste von „Feinden Deutschlands“ aufgeführt war.

### *Zur Begründetheit der Mitteilung*

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Äusserungen des Angeschuldigten Vorstellungen rassischer Überlegenheit im Sinne von Art. 4 ICERD enthalten. Namentlich die Absprache der Menschenwürde, die generalisierende, negative Darstellung der türkischen Bevölkerung. Solche Aussagen stacheln laut Ausschuss zu Rassendiskriminierung an.

Der Ausschuss erkennt zwar die Wichtigkeit der Meinungsäusserungsfreiheit, aber der Staat habe seine Pflicht versäumt, überhaupt eine Untersuchung aufgrund der Äusserungen des Angeschuldigten einzuleiten.

### **Entscheid**

Der Ausschuss kommt zum Schluss, dass der Staat die Artikel 2 § 1d, 4 und 6 ICERD verletzt habe, indem er seiner Pflicht nicht nachgekommen sei, eine wirksame Untersuchung der Aussagen des Angeschuldigten einzuleiten.

### **Empfehlung des Ausschusses**

Der Ausschuss empfiehlt, dass der Staat das Verfahren der strafrechtlichen Verfolgung in Fällen von möglicher Rassendiskriminierung überprüfe. Die vorliegende Entscheidung des Ausschusses sei ausserdem zu veröffentlichen.